jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/9/10 VGW-172/092/5073/2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.2019

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

10.09.2019

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ApG 1907 §6 Abs2
ApG 1907 §41 Abs1
ApG 1907 §44
ApG 1907 §56 Abs1
ApBO 2005 §26 Abs2
ApBO 2005 §67 Abs1
ApBO 2005 §70 Abs1
ApKG 2001 §2 Abs1
ApKG 2001 §2 Abs2 Z7
ApKG 2001 §39 Abs1
B-VG Art. 83 Abs2
AVG §38

Rechtssatz

Ähnlich dem in § 38 AVG angesprochenen Verhältnis zwischen Vor- und Hauptfrage obliegt dem belangten Disziplinarrat (und in weiterer Folge dem erkennenden Verwaltungsgericht) lediglich die Beurteilung (und nicht deren Entscheidung), ob eine Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 2 ABO 2005 vorliegt, es sei denn, die zuständige Verwaltungsbehörde hat darüber bereits befunden. Hat der Magistrat der Stadt Wien § 26 Abs. 2 ABO 2005 nicht als verletzt erachtet, ist auch der belangte Disziplinarrat (und auch – nachfolgend – das erkennende Verwaltungsgericht) an diese behördliche Entscheidung gebunden.

Schlagworte

Verletzung von Berufspflichten; Eindruck einer Apotheke;Gestaltung der Offizin; Gegenstand der Betriebsanlagengenehmigung; Betriebsüberprüfung; Zuständigkeit; Vorfrage; Hauptfrage; Bindungswirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.172.092.5073.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at